

Ohne Anschreiben

AsRa

Zur Kenntnisnahme

Auf Anforderung

Zur weiteren Veranlassung

Zur Stellungnahme

19. 6. 73

Technische Hochschule Darmstadt

– Präsidialbüro –

Jonas

AsAa z. U.

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

53 Bonn-Bad Godesberg 1 · Ahrstraße 39 · Telefon 7 69 11 · Telex 885 617

P r o t o k o l l

der

103. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 16./17.4.1973

in Bonn - Bad Godesberg

0.

Feststellung der Tagesordnung

Nach Begrüßung der Gäste

- Herrn John J. Bergen, Ph.D., Assistent Dean der Pädagogischen Fakultät der Universität Alberta/Kanada
- von der Ständigen Konferenz der Präsidenten und Rektoren der Fachhochschulen in der BRD
 - Herrn Dr. Wegmann/Bielefeld
 - Herrn Dr. Weißmann/Mainz

bittet der Präsident um Zustimmung zur Vertagung der Punkte X/17 und X/18; sie wird erteilt und die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

00. Fragen an das Präsidium

1. Berichte des Präsidiums

I. WESTDEUTSCHE HOCHSCHULFRAGEN

I/2. Zum Zulassungswesen

- a) Die Rechtsverordnungen zum Staatsvertrag
- b) Verhältnis von ZRS und ZVS

I/3. Sonderforschungsbereiche

hier: Zusammenwirken der Gutachten und der Hochschulspitzen

I/4. HIS - GmbH

V. PRÜFUNGS- UND STUDIENWESEN

V/9 Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen

V/10 Zum Instrumentarium für das Studien- und Prüfungswesen

V/11 Zur Studienberatung

VI. HOCHSCHULRECHT

VI/13 Zur Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich

IX. HAUSHALTSFRAGEN

IX/16 Nachtragshaushalt ZRS für 1973

00.

Fragen an das Präsidium

Präsident Dr. Fischer-Appelt/Hamburg fragt, ob das Präsidium in der Angelegenheit des in Athen verhafteten Bonner Professors Dr. Tsatsos tätig geworden sei. Der Präsident der WRK teilt mit, daß auf Beschluß des Präsidiums der Botschafter Griechenlands um Mitteilung der Inhaftierungsgründe ersucht worden sei. Das Ersuchen sei nicht veröffentlicht worden. Die Zusatzfrage, ob nicht nunmehr die "Karenzfrist" abgelaufen und eine öffentliche Erklärung angebracht sei, verneint der Präsident der WRK.

Professor Dipl.-Ing. Eichmeyer/Vizepräsident der TU Berlin fragt, ob und wann mit der Einberufung der sz. gegründeten Arbeitsgruppe "Drittmittel" zu rechnen sei. Der Präsident der WRK nennt als Datum der konstituierenden Sitzung den 21.5.1973.

1.

Berichte des Präsidiums

Der Präsident berichtet

- a) über die Gespräche mit dem BMW und den bildungspolitischen Arbeitskreisen der FDP und der SPD; die Gespräche mit den Arbeitskreisen der CSU und CDU seien für Mai 1973 geplant. Im wesentlichen seien dieselben Themen erörtert worden:
- Graduiertenförderungsgesetz (Funktionstüchtigkeit, Frage der fächerorientierten Förderung des Hochschullehrernachwuchses, Erhebung der WRK über Verteilung auf Fächer und Hochschulen);
 - Hochschulrahmengesetz (alter Entwurf wird überarbeitet, dabei drei neue Ansätze: Hochschulzugang, Forschungsorganisation und Problem der "3. Ebene" in den Hochschulen; Terminplan; Mitwirkung der WRK, beginnend mit Klausurtagung zum Zulassungswesen).
- b) über die Entwicklung des 3. Rahmenplanes für den Hochschulausbau durch den Wissenschaftsrat (gelungenes und vom Wissenschaftsrat begünstigtes Rückkopplungsverfahren; Tendenz: Starkes Anwachsen der Studentenzahlen, schnellerer "Durchlauf" und kürzere "Verweildauer"; Diskussion dreijähriger Studiengänge und Bedenken, da Abnehmerfrage ungelöst; Aufrechterhaltung solcher Studiengänge, wo sie bestehen, und Entwicklung besonderer Qualifikationen für den Übergang von Absolventen in Langstudiengänge; Regelstudienzeiten für alle Studiengänge.)
- c) an Stelle des Vizepräsidenten für Internationale Angelegenheiten, Frau Professor Dr. Kunert/Tübingen
- über den Besuch einer WRK-Delegation in Jugoslawien;
 - über die Gründung des von der 102. WRK beschlossenen Verbindungskomitees der Rektorenkonferenzen der EG-Staaten in Brüssel am 2.3.1973;
 - über die Verabschiedung von Professor Dr. Rüegg/Frankfurt a.M./Bern am 4.4.1973 und
 - über die Absicht des Auswärtigen Amtes, für 1974 einen Haushaltstitel für die Ost-europa-Partnerschaften zu schaffen. In diesem Zusammenhang bittet der Präsident dringend darum, nicht ohne Abstimmung mit der WRK, die ihrerseits das AA befassen wird, weitere Vereinbarungen zu schließen oder in Aussicht zu stellen, da Vereinbarungen, die finanziell nicht eingehalten werden können, zu außenpolitischen und hochschulpolitischen Ärgernissen werden.

Der Vizepräsident für Fragen der Verbindung von Schule und Hochschule, Professor Dr. Kössler/Nürnberg, berichtet über die weitere Entwicklung des Studienreformkongresses Lehrerausbildung:

"Das BMW hat dem Projektantrag in der vom 101. Plenum beschlossenen Form in Höhe von DM 155.600,- zur Durchführung vorerst eines Kongresses am 29.3.1973 bewilligt. Daraufhin kann jetzt die Stelle für den Projektsekretär (BAT II) ausgeschrieben werden. In der Vorbereitung des Kongresses ist jedoch dadurch eine nicht unerhebliche Verzögerung eingetreten, daß der VDS in einem Brief vom 13.2.1973 drei neue, über die im Projektantrag vereinbarte Geschäftsgrundlage hinausgehende Forderungen erhoben hat. Nämlich

1. daß die studentischen Delegierten für den Kongreß nur von den studentischen Vertretern des entsendenden Hochschulgremiums (in der Regel wohl vom Senat) zu wählen sind, nicht von dem Gremium insgesamt;

2. daß am Kongreß auch das nichtwissenschaftliche, technisch-administrative Personal zu beteiligen ist (wie sich dann in der Sitzung des PK auf Nachfrage herausstellte: ausschließlich zu Lasten der Quote der Hochschullehrer);
3. daß während des Kongresses von den Delegierten selber ein neues, von den bisher beteiligten Organisationen unabhängiges PK gewählt werden und die Studienreformaktivität im Bereich der Lehrerausbildung fortführen soll einschließlich der Vorbereitung und Durchführung weiterer Kongresse.

Da der VDS in seinem Schreiben Wert darauf legte, erst diese seine Forderungen zu diskutieren und zu entscheiden, bevor die weiteren Fragen der Kongreßvorbereitung (Zusammensetzung der Vorbereitungsgruppen, Referenten) behandelt würden, befaßte sich das PK in seiner Sitzung vom 28.2.1973 mit diesen Forderungen des VDS.

Im 1. Punkt konnte angesichts des Bedenkens, daß das PK nicht in die satzungsmäßigen Verfahren der einzelnen Hochschulen eingreifen könne, ein Kompromiß nach langer Verhandlung erzielt werden. Danach soll in den den Hochschulen zu gehenden Ausschreibungstext folgender Passus aufgenommen werden:

"Das PK kann nicht in die satzungsmäßigen Verfahren der Hochschulen eingreifen. Es würde es jedoch begrüßen, wenn das beschließende Gremium der Hochschule die Delegierten nicht gegen das Votum der jeweiligen Gruppe, der sie angehören, entsendet."

In Punkt 2 und 3 wäre die Geschäftsgrundlage nach Auffassung der drei übrigen im PK vertretenen Organisationen so eindeutig verlassen worden, daß hier weder eine Zustimmung noch ein Kompromiß möglich war. Hinsichtlich der Forderung nach der Beteiligung des nichtwissenschaftlichen Personals würde der Antrag auf Nichtbefassung (Klink) angenommen. Hinsichtlich der "Umfunktionierung" des Kongresses durch Bildung eines neuen, auf dem Kongreß selber zu wählenden PK setzte sich der Einwand (Kößler) durch, daß mit einer derartigen Ablösung der Studienreformarbeit von der Institution der WRK u.a. die gesamte Zusammenarbeit mit der Länderseite am Instrumentarium zur Reform des Studien- und Prüfungswesens auf schwerste gefährdet sei.

Dieses Resultat der Sitzung des PK vom 28.2.1973 sowie der dort mitgeteilte Beschluß des Präsidiums über die organisatorische Einbindung des Projektpersonals in das Generalsekretariat haben dann den VDS zu einem weiteren Schreiben vom 8.3.1973 veranlaßt, in dem er insbesondere den Vertretern der WRK im PK in scharfer Form die Verletzung gemeinsam vereinbarter Positionen und dadurch die Verschlechterung des Klimas im PK anlastete, eine "prinzipielle Stellungnahme" des VDS zu dieser neuen Entwicklung ankündigte und die Vertagung der auf den 15.3.1973 angesetzten nächsten Sitzung des PK beantragte. In einem Schreiben vom 16.3.1973 habe ich mit Zustimmung des Präsidenten den im Brief des VDS dargelegten Auffassungen widersprochen und sie zu korrigieren gesucht.

Auf Antrag des HV wird nun die nächste Sitzung des PK erst nach Vorliegen der angekündigten Stellungnahme des VDS stattfinden.

Mit diesen Vorgängen hat die Kongreß-Vorbereitung eine mindestens zweimonatige Verzögerung erfahren, die es m.E. unmöglich macht, den Kongreß wie vorgesehen Anfang Oktober stattfinden zu lassen."

Zu diesem Bericht nimmt der Vertreter des VDS, Herr Kaiser, Stellung und kündigt eine ausführliche Stellungnahme des (neuen) VDS-Vorstandes zu dem Schreiben Herrn Professor Kößlers an.

Der Generalsekretär der WRK, Dr. J. Fischer, berichtet über den Fortgang der Arbeiten an der "Experimentellen Arbeitsgruppe für eine Studien- und Prüfungsreform im Fache Chemie (EA Chemie)":

- Bewilligung des Projektantrages von DM 245.000,-- durch BMBW und Ausschreibung der Stellen;
- Konsens der Veranstaltergruppe (WRK, Math.-Nat. Fakultätentag. BAK, VDS; Gäste: BMBW, Gesellschaft Deutscher Chemiker, Redakteur der Nachrichten aus Chemie und Technik, HIS-GmbH) über die Bildung von 7 Arbeitsgruppen und über die "Feinbeschreibung" ihrer Aufgaben;
- Versand des Gesamtberichtes über die Vorbereitungen am 15.4.1973 mit Aufforderung zur Nomination bis 1.5.1973;
- Bitte an die Fachbereiche Universität München, Kiel und Ulm, mitzuwirken.

Die Plenarversammlung nimmt die Berichte entgegen.

2a.

Zum Zulassungswesen

hier: Die Rechtsverordnungen zum Staatsvertrag

Die 103. Plenarversammlung verabschiedet mit 34:0 Stimmen bei 12 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

I.

Die 103. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat im Anschluß an die Beratungen zwischen dem Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz und Vertretern der WRK den Entwurf einer Kapazitätsgrundsätzeverordnung beraten und nimmt hierzu auf Vorschlag der Kommission gegen den Numerus Clausus wie angekündigt schriftlich Stellung.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz bekräftigt die Auffassung der Hochschulen, daß in allen Studienfächern, vor allem aber in denen mit Zulassungsbeschränkungen eine erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und eine gleichmäßige Belastung aller Hochschuleinrichtungen notwendig ist. Sie verkennt nicht, daß diese Absicht auch Ausgangspunkt des Verordnungsentwurfs der Kultusministerkonferenz ist, bezweifelt aber, ob der Entwurf in dieser Form dem selbstgewählten Ziele gerecht wird. Eine optimale Ausnutzung der

Hochschulkapazität läßt sich nur im Zusammenwirken von Staat und Hochschule erreichen. Das ist an sich eine Selbstverständlichkeit, die auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. Juli 1972 ausgesprochen hat. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich den "Vorzug eines kritischen Zusammenwirkens mehrerer von einander unabhängiger Stellen" und macht sich die Wertung des Wissenschaftsrates zu eigen, der in seinen Empfehlungen von 1970 darauf hingewiesen hatte, daß es notwendig sei, "den Hochschulen deutlich zu machen, daß sie alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um möglichst vielen Studienbewerbern ein Studium zu erschließen und den Kultusverwaltungen und damit mittelbar allen politisch verantwortlichen Stellen zu zeigen, wo die tatsächlichen Grenzen der Leistungsfähigkeit einer Hochschule liegen und welcher zusätzlicher Maßnahmen es gegebenenfalls bedarf, um zusätzliche Studienmöglichkeiten zu schaffen."

Der vorliegende Entwurf läßt nicht erkennen, daß die Länder diesen Prinzipien Rechnung tragen wollen.

Gegen eine Regelung, die die Kapazitätsermittlung und -festsetzung in Zukunft allein der Kultusadministration überläßt, hätte die WRK nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken, sie bezweifelt auch den praktischen Erfolg eines Verfahrens, das die Verantwortung der Hochschulen nicht hinreichend berücksichtigt. Eine optimale Ausnutzung der Kapazitäten ist nicht nur eine Frage von Normen, sondern auch wesentlich abhängig vom guten Willen aller Beteiligten zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Es muß leider befürchtet werden, daß ein Kapazitätsermittlungsverfahren, das die berechtigten Ansprüche und Interessen der Hochschulen negiert, die Bereitschaft der Hochschulangehörigen zur verantwortlichen Mitarbeit eher lähmt als fördert.

Das Kapazitätsermittlungsverfahren ist ein gemeinsames Verfahren von Hochschule und Staat. Die WRK fordert daher, dies auch in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen. Damit sollen nicht die berechtigten staatlichen Interessen geleugnet werden, vielmehr soll die gemeinsame Verantwortung sichtbar gemacht werden.

II.

Das Kapazitätsermittlungsverfahren so wie es der Entwurf der Rechtsverordnung vorsieht, soll dreigeteilt sein. Im ersten Abschnitt, dem "Rechenverfahren" soll eine fiktive Modellrechnung erstellt werden, die im zweiten Abschnitt, dem "Überprüfungsverfahren" an Hand der tatsächlichen Gegebenheiten korrigiert werden soll, um schließlich im dritten Abschnitt, dem "Feststellungsverfahren", normativ die Kapazitätshöchstzahlen festzulegen. Die WRK hält ein solches Vorhaben grundsätzlich für sinnvoll, wenn sichergestellt ist, daß vor allem im zweiten Abschnitt des Verfahrens alle fachspezifischen und örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, da sonst die Gefahr besteht, daß das Zahlenergebnis der Modellrechnung faktisch zur Kapazitätshöchstzahl wird. Die WRK regt außerdem an, daß das in dem Entwurf der Kapazitätsgrundsatzverordnung vorgehene Rechenverfahren zunächst modellhaft erprobt wird, um festzustellen, ob das vorgesehene Verfahren geeignet ist, zu realistischen Werten zu führen. Außerdem erscheint es notwendig, den Begriffsapparat der Rechtsverordnung mit den Erhebungsmerkmalen des Bundeshochschulstatistikgesetzes abzustimmen.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen:Zu § 2 Ziff. 1

Der Begriff der Lehreinheit erscheint nicht hinreichend definiert. Unter Kapazitätsgesichtspunkten kommt es vor allem auf die gegenseitige Substituierbarkeit der Lehrpersonen hinsichtlich des Inhalts der Lehrveranstaltungen an. Es wird daher folgende Definition vorgeschlagen:

Lehreinheit ist die Zusammenfassung von Lehrpersonen, die inhaltlich verwandte Lehrleistungen erbringen und hinsichtlich des Inhalts der Lehrveranstaltungen gegenseitig substituierbar sind.

Zu § 2 Ziff. 2

Es sollte geprüft werden, ob der Begriff Studiengangkombination sinnvoll ist. Er erweckt den Eindruck, als ob es sich um eine Kombination von Studiengängen handele. Dies kann nicht gemeint sein. Außerdem wird in diesem Zusammenhang der Begriff "Studienplan" in unzulässiger Weise benutzt. Der Studienplan ist als Angebot an den Studenten für ein sinnvolles Studium anzusehen. Er enthält keine rechtlich verbindliche Festlegung von Zahl und Art von Lehrveranstaltungen für einen bestimmten Studiengang. Die Definition sollte daher lauten:

Studiengang ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium.

Zu § 2 Ziff. 11

Bei den unter dem Begriff "Dienstleistungen" erfaßten Belastungen einer Lehreinheit handelt es sich in der Sache um Nebenleistungen einer Lehreinheit für eine andere. Üblicherweise versteht man aber unter Dienstleistungen Leistungen, die nach außerhalb erbracht werden. Es sollte daher auf den Be-

griff "Dienstleistungen" in diesem Zusammenhang verzichtet werden und stattdessen von "Nebenleistungen" in der Lehre gesprochen werden.

Zu § 3 Abs. 1

Der veränderten Definition von Lehreinheit in § 2 Ziff. 1 entspricht es, wenn einer Lehreinheit nicht nur diejenigen Studiengänge zugeordnet werden, die den ü b e r w i e g e n - d e n Teil ihrer Einheitsstunden bei dieser Lehreinheit nachfragen, sondern a l l e Studiengänge die Lehrleistungen nachfragen. Die Bestimmung sollte daher lauten:

Einer Lehreinheit werden alle Studiengänge zugeordnet, die bei dieser Lehreinheit Lehrleistungen nachfragen.

Zu § 3 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, das Problem unbesetzter Stellen nicht im Rahmen der fiktiven Modellrechnung zu lösen, sondern erst im zweiten Verfahrensabschnitt, dem Überprüfungsverfahren.

Zu § 3 Abs. 4

Der Entwurf geht nur von der Zuständigkeit der zuständigen Landesbehörde aus. Die WRK ist der Auffassung, daß im Fall des § 3 Abs. 4, bei Nichtvorliegen eines Studienplanes eine gemeinsame Regelungskompetenz von Landesbehörde und Hochschule bestehen muß. Es wird daher empfohlen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

... so legt die zuständige Landesbehörde zusammen mit der Hochschule fest, ...

zu § 3 Abs. 5

Die WRK ist sich bewußt, daß die Festlegung von Gewichtungsfaktoren für Typen von einzelnen Lehrveranstaltungen notwendigerweise problematisch ist. Dies gilt zumal dann, wenn nicht erkennbar ist, von welchen Bezugsgrößen ausgegangen wird. Die WRK hat aber den Eindruck, daß die in dem Entwurf der Verordnung vorgesehene Gewichtung in besonderem Maße die Realität verfehlt, da die Beziehung zu den unterschiedlichen Lehrverpflichtungen der einzelnen in der Lehre tätigen Personen nicht berücksichtigt ist. Dieses Problem scheint der frühere Entwurf der Verordnung vom 5. 1. 1973 besser gelöst zu haben. Die WRK empfiehlt daher, statt der jetzigen Fassung die frühere Fassung von § 3 Abs. 4 lit b wiederherzustellen. Außerdem fehlt es an dem dringend notwendigen Gewichtungsfaktor für Kandidatenbetreuung und Prüfungen.

Zu § 3 Abs. 6

Der Entwurf legt für die Gruppengrößen bestimmte Werte fest und läßt die Berücksichtigungen fachspezifischer Gegebenheiten nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Die WRK ist der Auffassung, daß die Berücksichtigung fachspezifischer Gegebenheiten die Regel sein sollte. Es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

Die Gruppengrößen sind fachspezifisch festzulegen.

Dabei ist in der Regel von folgenden Werten auszugehen

Großgruppen 60

Mittelgruppen 30

Intensivgruppen 15

Sonderveranstaltungen

(z.B. Unterricht am Krankenbett, Visite) 5

Zur Berücksichtigung besonderer z.B. räumlicher Gegebenheiten

...

Zu § 5

Diese Bestimmung sollte in dieser Form ersatzlos gestrichen werden. Der Begriff "Höchstzahl" ist identisch mit der rechtlich verbindlichen Aufnahmequote für Studienanfänger. Die Ermittlung dieser Höchstzahl in § 5 des Entwurfs ist aber eindeutig noch Teil der fiktiven Modellrechnung. Das kann nicht gemeint sein. Es wird daher vorgeschlagen, den Inhalt des § 5 des Entwurfs in § 6

hinzunehmen um klarzustellen, daß es sich nur um eine fiktive Zahl, nicht um die rechtlich verbindliche Höchstzahl handelt.

§ 6 Abs. 1 erhält dann folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Höchstzahl für Studienanfänger eines Studienganges pro Jahr wird zunächst die Gesamtkapazität nach § 4 durch die Studienzeit in Jahren dividiert. Das so gewonnene Berechnungsergebnis wird unter folgenden Gesichtspunkten überprüft:

Die WRK geht dabei davon aus, daß als Studienzeit in diesem Zusammenhang die durchschnittliche Studiendauer angesetzt werden muß. Entsprechend den Anmerkungen zu § 3 Abs. 2 müßten in § 6 die Frage der tatsächlichen Verfügbarkeit von Lehrpersonen sowie das Vorhandensein des erforderlichen technischen Personals als Korrekturfaktoren ausdrücklich genannt werden.

Zu § 7 Abs. 2

Die Bestimmung des Entwurfs ist in dieser Form aus der Sicht der Hochschule nicht vertretbar. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Unter Wahrung eines friktionsfreien Stundenplans wird für die jährliche Nutzbarkeit - falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen - in der Regel davon ausgegangen, daß Räume von 8 bis 20.00 Uhr genutzt werden können.

2 b

Zum Zulassungswesen

hier: Dauer und Übergang der Arbeiten

Der Präsident und Herr Rotter berichten über den Stand des Übergangs der Arbeiten von der ZRS auf die ZVS. Dabei wird das Plenum darüber informiert, daß die ZRS bis zum 30.4.ds. Jahres auf jeden Fall alle Vorkehrungen trifft, um ggfs. das Verfahren zum WS 1973/74 durchzuführen. Die rechtsverbindliche Entscheidung, welche Stelle das Verfahren durchführt, ist seitens der Länder für diesen Zeitpunkt angekündigt. Die Hochschulen werden gebeten, ihrerseits für den genannten Zeitraum alle Informationen an die ZRS weiterzugeben, damit die Vorbereitungsversprechen eingehalten werden kann. Außerdem wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, daß ggfs. länderspezifische Übergangsregelungen notwendig werden könnten.

3.

Sonderforschungsbereiche

Die 100. Plenarversammlung der WRK, 7.11.1972, hatte sich auf der Grundlage eines Berichtes des Vizepräsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Professor Dr. Pestel, mit Grundsatzfragen der Förderung von Sonderforschungsbereichen befaßt. In der Diskussion war deutlich geworden, daß die Mitwirkung der Hochschulleitungen vor Einrichtung von Sonderforschungsbereichen einer einheitlichen Regelung durch die Hochschulen bedarf.

Die 103. Plenarversammlung empfiehlt:

"Die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen ist für jede Hochschule von zentraler Bedeutung. Dies gilt nicht nur wegen der damit verbundenen strukturellen Konsequenzen, sondern vor allem wegen der beachtlichen Bindung von Forschungsmitteln, die damit für einen nicht unerheblichen Zeitraum eintritt.

Die Plenarversammlung ist daher der Auffassung, daß die Einrichtung eines Sonderforschungsbereiches schon vor dem Antrag bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft in den zuständigen zentralen Organen der Hochschule, gegebenenfalls auch in der Forschungskommission, beraten werden muß.

Bei den Gutachterklausuren müssen die Hochschulen grundsätzlich durch die Hochschulleitung vertreten sein."

4.

HIS - GmbH

Der Präsident begrüßte die beiden zu diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Gäste: das Mitglied der Geschäftsleitung der HIS-GmbH, Herrn Dr. Krönig, und den Vorsitzenden des Kuratoriums der HIS-GmbH, Herrn Professor Rumpf.

Herr Rumpf wies einleitend zu dem Bericht von Herrn Krönig auf die augenblickliche Situation der HIS-GmbH hin. Nachdem von seiten des Bundes und der Länder eine positive Erklärung zur Übernahme der HIS-GmbH vorliege, das Statistische Bundesamt sowie die Statistischen Landesämter gleichfalls zustimmend begutachtet hätten, liege die Entscheidung bei den Finanzministern. Erschwerend für die Verhandlungen sei die negative Stellung, die der Kooperationsausschuß EDV (Kooperationsausschuß EDV/Bund/Länder/kommunale Einrichtungen) einnehme. Herr Rumpf betonte die aus der steten Vertagung der Finanzminister erwachsende kritische Situation sowie für die Mitarbeiter von HIS als auch für die Hochschulseite, der im Verwaltungsrat sowie im Kuratorium von HIS nach erfolgter Übernahme akzeptable Positionen eingeräumt werden sollen.

In seinem Bericht ging Herr Krönig einleitend auf die Aufgabenstellung und die Entwicklung von HIS ein. Zielsetzung der durch die VW-Stiftung mit insgesamt 35 Millionen DM bis dato ausgestatteten HIS-GmbH, sei die Realisierung der Hochschulreform durch Bereitstellung von entsprechenden Informationen und der Entwicklung von Methoden.

Die Dienstleistung orientiere sich insbesondere an den Prinzipien:

1. Wahrung der Hochschulautonomie und Herstellung des Gleichgewichts zwischen der überregionalen Rahmen- und der regionalen Einzelplanung.
2. Die Beteiligung der vom Planungsprozeß Betroffenen.
3. Komplementarität von Verwaltung und Planung.

Die HIS-Konzeption: Der Aufbau eines "sektoralen Planungs- und Informationssystems" für die Hochschulen stand und steht im Gegensatz zu dem regionalen Prinzip und bildet einen der aktuellen Konfliktpunkte in den Übernahmeverhandlungen. Eines der wenigen in der Zeit der Hochschulreform geschaffenen Bundesgesetze stelle das Hochschulstatistikgesetz dar. Die von HIS vorgesehene elastische Speziallösung die in der differenzierten Anpassung der Datenerhebung und Datenaufbereitung anhand des Informationsbedarfs bestehen sollte, sei von einer behördlichen Regelung abgelöst worden. Vermissen werde eine zentrale Hochschul-Datenbank, eine Klärung des Informationsflusses zwischen Hochschule und Amtlicher Statistik sowie die im Gesetz vorgesehene Fachaufsicht des BMBW gegenüber der Amtlichen Statistik. Abzusehen sei allein, daß das eingeführte Verfahren bei den Hochschulen auch in Zukunft zu einer nennenswerten Belastung des Personals und der Sachausstattung führen wird. Herr Krönig stellte heraus, daß HIS selbst keine Daten sammle, sondern Methodenberatung zur Klärung der Verwendungszwecke erhobener Daten betreibe. Es sehe seine Aufgabe in der Koordinierung und Normung im EDV-Bereich und seiner Mitwirkung im Hochschulstatistik-Ausschuß.

Als Leistungen der HIS-GmbH könnten herausgestellt werden: Die Entwicklung von Kapazitätsmodellen als Domäne von HIS. An den im Staatsvertrag der Länder entwickelten Modellen sei HIS nicht beteiligt worden. Ein weiterer Schwerpunkt stellten die in vielen Hochschulen der BRD bereits funktionierenden Dateien dar, sowie Nutzungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an einigen Hochschulen.

Die gegenwärtige hochschulpolitische Position der HIS-GmbH und die zukünftigen Aussichten beschrieb Herr Krönig durch folgende drei HIS bedrängende Seiten:

- die Amtliche Statistik, mit der man sich nahezu arrangiert habe, wobei HIS jedoch in der Zuständigkeitsfrage unterlegen sei;
- die EDV-Behörden (Kooperationsausschuß EDV), die in den Ländern eigene und regionalbezogene Datensammlung betreiben, HIS das Recht in der Verwaltungs-rationalisierung streitig machen und Planungsverfahren aufnötigen;
- bereits tätig gewordene oder im Aufbau befindliche Länderplanungs-Institute sowie auch die Planungsstäbe der Hochschulen selbst.

Die immer noch ausstehende Entscheidung der Kultus- und Finanzminister über eine Übernahme von HIS bringe zwar HIS in eine harte Terminbedrängnis; nach Ansicht von Herrn Krönig sei jedoch allen anderen Lösungen die staatliche Finanzierung vorzuziehen.

Herr Krönig betonte, daß er es begrüßen würde, wenn das Plenum der WRK die Position der HIS-GmbH in irgendeiner Form stärken könnte.

In der sich dem Bericht anschließenden Diskussion wurde der insgesamt doch für die Hochschulen anzuerkennende Nutzen einer Einrichtung wie HIS betont. So sei eine der Funktionen von HIS darin zu sehen, daß es eine koordinierende Rolle zwischen den einzelnen Hochschulen darstelle und einer Tendenz der einzelnen Planungsstäbe der Hochschulen sich zu isolieren, entgegenwirke. Die Hochschulen sähen sowohl in der Zusammenarbeit wie auch in der Mitwirkung in den Gremien von HIS eine Möglichkeit, das sachliche Koordinationsinteresse gegenüber dem umsichgreifenden Prinzip der regionalen Erfassung zu stärken, wobei diese Frage auch vom Grundsatz der Autonomie der Hochschulen zu sehen sei.

Das Plenum ermächtigte das Präsidium, mit den Vertretern der Hochschulen in den Organen von HIS bei den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder sich dafür zu verwenden, daß das Hochschul-Informationssystem in staatliche Trägerschaft überführt wird und hierbei die Kooperation mit den Hochschulen gesichert bleibt.

9.

Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen

Der Vorsitzende der KMK-WRK-Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen, Professor Dr. Einsele/TU München berichtet:

Die Kommission hat ihre Arbeit an der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen abgeschlossen und wird sie nunmehr der WRK und der KMK vorlegen. Die wesentlichen Änderungen erfolgt auf Anträge der Hochschulen:

- a) Der § 3, 3, welcher bestimmt, daß ein Student, der sich nicht nach 5 Semestern zum Vordiplom gemeldet, dieses erstmalig nicht bestanden hat, soll ersatzlos fortfallen.
- b) Die Dauer der Diplomarbeit (bisher 3 Monate für theoretische, 6 Monate für experimentelle Arbeiten mit Verlängerungsmöglichkeit bis zu 12 Monaten) soll nicht mehr in den Allgemeinen Bestimmungen, sondern in den Rahmenprüfungsordnungen der Fächer geregelt werden, und zwar so, daß die Regel 6 Monate von Themenstellung bis Ablieferung sind, auf begründeten Antrag des Themenstellers und des Kandidaten durch Beschluß des Prüfungsausschusses aber eine Verlängerung bis zu 12 Monaten möglich sein soll.
- c) Rückgabe des Themas der Diplomarbeit soll einmal ohne Angabe von Gründen möglich, bei Wiederholungsprüfungen hingegen unmöglich sein.
- d) Gruppenarbeit: Wird eine Diplomarbeit als Gruppenarbeit hergestellt, so muß der Beitrag der Einzelnen meßbar sein.
- e) Nach erfolgreichem Abschluß einer Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung soll die Diplom-Vorprüfung erlassen werden.

Die Kommission hebt hervor, daß die Prüfungsordnungen keine Instrumente zur Reduktion der Studiendauer sind und dieser Zweck nicht mit Prüfungsleistungen vermengt werden darf.

Die Plenarversammlung

- nimmt den Bericht entgegen,
- erwartet die Vorlage der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen in einer der nächsten Plenarversammlungen.

10.

Zum Instrumentarium für das Studien- und Prüfungswesen

Die Diskussion wandte sich zunächst der Frage zu, ob die von der KMK erbetene Vertraulichkeit zu wahren oder eine öffentliche Stellungnahme abzugeben sei. Die überwiegende Meinung wünscht zunächst den Verhandlungsweg weiter zu gehen. Sodann beschäftigte sich die Plenarversammlung inhaltlich mit dem "Entwurf eines Staatsvertrages/Verwaltungsabkommens zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen". Dabei wurde insbesondere kritisch bemerkt:

- Die überregionale Institutionalisierung der Studienreform auf dem Wege eines Staatsvertrages und noch mehr eines Verwaltungsabkommens bedeute einen Abbau der parlamentarischen Kompetenzen und der demokratischen Öffentlichkeit.
- Der vorliegende Entwurf würde eine für die Hochschulen günstigere bundesrechtliche Regelung präjudizieren.
- Die im Entwurf vorgesehene Regelung der Paritäten der Hochschulseite in den Kommissionen führe bei Verweigerung einer Gruppe zur Schwächung der Hochschulseite.
- Die angestrebte Organisationsform mache das gesamte "Instrumentarium" zu einem Beratungsgremium der KMK-Ausschüsse und -Unterausschüsse.
- Die notwendige Abstimmung der Länder untereinander-, die die Voraussetzung für das Funktionieren bilde, sei nicht geregelt.
- Der Zuständigkeitsbereich werde durch Ausdehnung der Kompetenzen auf Studienordnungen und -pläne und durch die vorgesehene Ersetzung der Rahmenordnungen durch Musterordnungen unzulässig ausgeweitet.
- 21 - Es fehle eine Orientierung des Studiums auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahrensweisen.
- Ein Interesse an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sei nicht erkennbar.

Die 103. Plenarversammlung faßte daher - eine abschließende Beratung in der 104. Plenarversammlung wurde gewünscht - einstimmig bei 1 Enthaltung den in der ANLAGE hierzu gefaßten Beschluß.

Die 103. Plenarversammlung diskutierte - an Hand des Vorentwurfes der KMK für einen Staatsvertrag oder ein Verwaltungsabkommen der Länder "zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen", der am gleichen Tage vom Hochschulausschuß der KMK beraten wird - ausführlich die Errichtung eines neuen Instrumentariums zur Reform von Studium und Prüfungen.

In Bezug auf die Erfahrungen aus der Arbeit der seit 1955 von KMK und WRK gemeinsam getragenen Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen und in Bekräftigung eigener Vorschläge für ein neues Instrumentarium, welches so gestaltet sein muß, daß es einerseits die bestmögliche Gewähr für eine Rückkoppelung zu den einzelnen Hochschulen und Fachbereichen bietet, es andererseits der entscheidenden Mitwirkung des Staates gewiß ist, um die Umsetzung der Reformvorschläge im innerstaatlichen und internationalen Bereich zu gewährleisten, erklärt die 103. Plenarversammlung, daß gegenüber dem vorliegenden Entwurf des Unterausschusses der KMK im einzelnen schwerwiegende Einwendungen erhoben werden, insbesondere dort, wo die Kooperation von Kultusverwaltungen und Hochschulen nicht vorgesehen ist.

Die Plenarversammlung unterstützte die dem Hochschulausschuß der KMK vom Präsidium der WRK unterbreiteten grundsätzlichen Bedenken und Änderungswünsche und beauftragte das Präsidium, in diesem Sinne mit der KMK zu verhandeln.

11.

Zur Studienberatung

Die 103. Plenarversammlung nimmt folgende Referate von Herrn Dr. Meisel (über Probleme der Studien- und Berufsberatung) und Herrn Dr. Mertens (zur Funktion des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Beratungswesen) von der Bundesanstalt für Arbeit entgegen:

"Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren.

Im Namen und im Auftrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, der leider gehindert ist, persönlich der Einladung Ihres Präsidiums zu entsprechen, möchte ich mich recht herzlich für die Gelegenheit bedanken, im Rahmen Ihrer Plenarversammlung an einem Gedankenaustausch zum Thema Berufs- und Studienberatung teilzunehmen.

Nach einem ersten Kontaktgespräch zwischen den beiden Präsidenten am 9.6.1972 in Nürnberg ist dies das erste offizielle Gespräch der Bundesanstalt für Arbeit mit dem Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz. Nun möchte ich diese Tatsache keineswegs als Symptom einer bisherigen "institutionellen Entfremdung" deuten. Die Kontakte zwischen der Bundesanstalt und den Hochschulen, ihren Mitgliedern, Gremien und Gruppen sind zahlreich, vielfältig und besonders auf örtlicher Ebene zum Teil sehr intensiv. Ich denke z.B. an örtliche Kooperationsmodelle wie in Saarbrücken und Bochum, an den Sachverständigen-Beirat des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, an die Beteiligung von Professoren, Assistenten und Studenten am Redaktionsbeirat der Zeitschrift "Analysen an die Beteiligung der Universität Mannheim an der Ausbildung der Berufsberatung". Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß es bei der komplexen Aufgabenstellung beider Institutionen einer gewissen Entwicklung bedurfte, um sich der bestehenden Berührungspunkte und Verbindungen bewußt zu werden und die Stichworte für einen - wie mir scheint - notwendigen Dialog zu finden

Das Stichwort für das heutige Gespräch ist die Beratung, deren Bedeutung für den tertiären Bereich von den "Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970" bis zu den Hochschulgesetzen einiger Länder, vom Entwurf des Hochschulrahmengesetzes bis zu den Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission, von den Satzungen der Hochschulen bis zum Entwurf einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz einhellig betont und herausgestellt wird. Dem Text Ihrer Einladung kann ich entnehmen, daß "dieses Thema im Rahmen der weiteren Entwicklung einer neuen Instrumentalisierung der Reform des Studien- und Prüfungswesens, aber auch der Ausbreitung der Zulassungsbeschränkungen eine immer wesentlichere Rolle zu spielen beginnt". Wir können also - und das erscheint mir als eine wichtige Voraussetzung für unser Gespräch - von einem Konsens ausgehen im Hinblick auf die Notwendigkeit des Angebots von Beratung im tertiären Bildungsbereich. Diese Übereinstimmung in der grundsätzlichen Bejahung hat allerdings bisher nur zu einer zögernden Realisierung geführt.

Abgesehen von den allseits bekannten finanziellen Engpässen ist ein Grund für diese Verzögerung sicher die fehlende terminologische Eindeutigkeit des Beratungsbegriffs. Neben sozialpädagogischen Deutungen stehen Steuerungs- und Planungsassoziationen, Beratung wird als Impuls zur Eigenentfaltung gepriesen oder als Anpassungsinstrument verschrien.

Ich weise mit Absicht auf dieses breite Deutungsspektrum hin, dessen Bewußtmachung und rationale Erhellung eine wichtige Voraussetzung für die Kooperation zwischen der Studien- und der Berufsberatung ist.

Damit komme ich zum Hauptteil meiner Darlegung, zur Vorstellung der BB-A/H also einem Beratungsdienst der Bundesanstalt, der in den meisten der o.a. bildungspolitischen Empfehlungen als Partner der universitären Studienberatung genannt wird. Unabhängig von den unterschiedlichen Akzenten der einzelnen Papiere ist dies geradezu als "essential" anzusehen: die Notwendigkeit der Kooperation zwischen der Studienberatung einerseits und der Berufsberatung andererseits, eine Forderung, die an die Berufsberatung bereits durch das geltende Gesetz (§ 32 AFG) gestellt ist. Diese Zusammenarbeit setzt allerdings voraus, daß die Partner voneinander wissen, ihre Zielsetzungen und Planungen kennen.

Erlauben Sie mir deshalb, daß ich Ihnen in aller Kürze

- die BB-A/H (Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulen), ihr Aufgabenverständnis und ihre Aufgabendurchführung vorstelle (I)
- einige grundsätzliche Anmerkungen zur Kooperation zwischen der Berufs- und Studienberatung aus der Sicht der Bundesanstalt vortrage (II)
- und schließlich einige Vorschläge für die Fortsetzung dieses heute begonnenen fachlichen Dialogs zwischen der Bundesanstalt und der Westdeutschen Rektorenkonferenz unterbreite.

Zu I. die BB-A/H

1. Zugunsten einer konkreteren Darstellung der BB-A/H und ihrer Aufgabendurchführung möchte ich auf eine detaillierte formale Interpretation des gesetzlichen Auftrags verzichten. Statt dessen sollten an dieser Stelle einige globale, aber wesentliche Statements zur Zielsetzung und zum institutionellen Rahmen der Berufsberatung genügen:
Die BB-A/H ist eine gemeinnützige öffentliche Dienstleistung. Sie wird nach AFG (Arbeitsförderungsgesetz) durch die Bundesanstalt als einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung wahrgenommen (je ein Drittel AN, AG und öffentliche Hand). Zielsetzung der BB-A/H ist es, daß umfassende allgemeine und individuelle Hilfen dazu beitragen, daß Schüler der Sekundarstufe 2 und Studierende ihr Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte und des Berufes bewußt wahrnehmen. Die Berufsberatung will durch die Objektivierung und Individualisierung der Ausbildungs- und Berufswahl die Chancengleichheit vergrößern, die berufliche Mobilität fördern und dadurch die Gefahr von Arbeitsmarktungleichgewichten mindern helfen.
2. Sicher erleichtert es das Kennenlernen der BB-A/H, wenn ich Ihnen die wichtigsten Maßnahmen nenne, in denen sich diese genannte Zielsetzung konkretisiert.
Die Praxis der Berufsberatung ist orientiert an der Vorstellung der Ausbildungs- und Berufswahl als einen gestuften Entscheidungsprozeß, der von vielfältigen objektiven wie subjektiven Faktoren beeinflußt über die Wahl der Schule über die des Ausbildungsgangs der beruflichen Eingangsposition bis zum Positionswechsel innerhalb des Berufslebens reicht. In diesem Prozeß gibt es verschiedene Entscheidungsphasen, denen die berufsberaterische Leistung entsprechen soll.
 - 2.1 Eine erste Stufe ist die Phase der Transparenz, in der es gilt, die Entscheidungsperspektive durch einen Überblick über die Bildungs- und Berufsangebote zu erweitern, die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die Trends der Veränderung im Beschäftigungssystem darzustellen. Die phasenspezifische Leistung der Berufsberatung ist die systematische und objektive Orientierung und Information. Sie geschieht vorwiegend medial.
Die von der Bundesanstalt herausgegebenen Zeitschriften "Aspekte" und "Analysen" sind typische Umsetzungen dieses Orientierungsauftrags.
Hierzu gehören auch die "Berufskundlichen Vortragsreihen für Abiturienten", die meist in Zusammenarbeit mit den Hochschulen fast jährlich in größeren Städten durchgeführt werden. Hierzu zählen die "Informationsveranstaltungen über die Arbeitsmarktsituation", die von der Bundesanstalt und ihren Fachdiensten an vielen Hochschulen semestral angeboten werden.

2.2 In einer zweiten Stufe im Entscheidungsprozeß geht es um den Aufweis unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten, um eine kritische Diskussion der aufgezeigten Alternativen nach objektiven und subjektiven Gesichtspunkten, um die Bestimmung von Prioritäten in der Rangskala der Entscheidungsmöglichkeiten.

Es entspricht der zunehmenden Individualisierung, daß in dieser Phase die personale Hilfe der Berufsberatung dominiert.

Hierzu gehören die Gruppenbesprechungen der BB-A/H mit den 12. und 13. Klassen (1971/72 ca. 2.500), die Entwicklung beratungsvorbereiteter Entscheidungshilfen (STEP) und schließlich die persönlichen Beratungen und Einzelgespräche (1971/72: 104.746 Ratsuchende, davon ca. 64.000 Schüler der Sekundarstufe II, ca. 20.000 Studierende) einschließlich psychologisch-diagnostische Eignungsuntersuchungen. Die Anteile der beratenen Schüler bzw. Studenten lassen deutlich erkennen, daß der Schwerpunkt der Individualberatung in der studien- und ausbildungsvorbereitenden Phase liegt.

2.3 Diese beiden Leistungen der Berufsberatung in den Phasen der Entscheidungsvorbereitung (Orientierung/Information und Beratung) werden ergänzt durch die Hilfe bei der Vorbereitung der Realisierung der Ausbildungs- und Berufswahl. Ausdruck dieser Bemühungen ist der Nachweis von betrieblichen Ausbildungsstellen für Abiturienten und Studienabbrechern einschließlich der finanziellen Förderung (Berufsausbildungsbeihilfen) sowie das Angebot und die Vermittlung von beruflichen Eingangspositionen für Studienabsolventen und drop-outs.

3. Es ist selbstverständlich, daß die Durchführung eines solchen Aufgabenkomplexes von einer Reihe von "infrastrukturellen" Voraussetzungen abhängt. Deshalb möchte ich einige Angaben anschließen

- a) zur Personalsituation
- b) zur Informationsbasis
- c) zu den wissenschaftlichen Grundlagen

Zu a) Beratung ist eine personalintensive Dienstleistung. Die Bundesanstalt hat z.Z. d.h. im Haushalt 1973 282 Planstellen für die BB-A/H. Dies ist gemessen an der Situation z.B. von 1968 mit 118 Planstellen ein deutlicher Fortschritt, der die Einschätzung dieser Aufgabe durch die Organe der Bundesanstalt veranschaulicht. Aber bezogen auf die explosionsartige Steigerung der Abiturienten- und Studentenzahlen und die durch die strukturellen Veränderungen des Bildungssystems bedingte erhöhte Orientierungsnachfrage ist die Zahl noch nicht ausreichend. Die Mehrung dieser Stellen ist ein erklärtes personalpolitisches Ziel der Bundesanstalt und ihrer Selbstverwaltungsorgane. Von den 282 Stellen stehen 192 für die Berufsberatung von Schülern der Sekundarstufe II, 90 für die Berufsberatung von Studierenden zur Verfügung.

Zu b) Die Orientierungsleistungen der BB-A/H stützt sich auf ein eigenes bundesweites Informationssystem und eine zentrale Dokumentation, die mit anderen Stellen eng zusammenarbeitet. Dazu gehört selbstverständlich auch der Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt und WRK.

Zu c) Bei ihrer fachlichen Aufgabenwahrnehmung orientiert sich die Berufsberatung an den psychologischen, pädagogischen, soziologischen und wirtschaftlichen Grundlagen. Sie stützt sich vor allem auf die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wahrgenommen wird. Zu den Forschungsbereichen des Instituts gehören vor allem die mittel- und langfristige Arbeitsmarktvoorausschau, die Konjunktur- und Regionalforschung sowie die Berufsforschung. Den Dienststellen der Bundesanstalt, aber auch den Instanzen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft sowie der interessierten Öffentlichkeit werden auf der Grundlage der Forschungsergebnisse laufend auch unter dem Aspekt der Möglichkeiten von Prognosen und Trendaussagen Informationen als Orientierungs- und Entscheidungsbeihilfen bereitgestellt. (Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) Zur Qualifizierung der Berufsberatung vergibt die Bundesanstalt einschlägige Forschungsaufträge.

4. Diese Schilderung der berufsberaterischen Gesamtleistung läßt die inhaltlichen Aspekte und damit die Brisanz einer zentralen bildungs-, hochschul- und arbeitsmarktpolitischen Themen wie z.B. die numerus clausus die Frage nach dem sog. Akademikerbedarf ... vorab außer acht. Sie erleichtert ihnen aber- unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit - die konkrete Vorstellung der Leistungen, die die Bundesanstalt als Ausdruck ihres gesetzlichen Auftrags den Studenten als ausbildungs- und berufswahlrelevante Hilfen anbietet und in ein kooperatives Beratungssystem einbringen möchte. Ich darf dies noch einmal zusammenfassen:

- a) individuelle Orientierung und Beratung in ausbildungs- und berufsbezogenen Fragen, Entscheidungen und Konflikten unter Einbeziehung der psychologischen Diagnostik.
Dominante Zielgruppen: Studienanfänger, Studienwechsler, Studienabbrecher, erfolgreiche Examenskandidaten ...
- b) Orientierung über berufsrelevante Aspekte akademischer bzw. nichtakademischer Ausbildungs- und Berufswege, Information über die Arbeitsmarktlage und -entwicklung, über qualitative und quantitative Veränderungen im Beschäftigungssystem und deren Auswirkungen auf die Studienwegplanung.
Zielgruppen: Studierende, Fachschaften, universitäre Gremien
- c) Nachweis und Angebot von nichtakademischen Ausbildungsgängen und akademischen Eingangspositionen
Zielgruppen: Studienabbrecher, Studienabsolventen.
- d) Systematischer Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt und den Universitäten

II. Einige grundsätzliche Anmerkungen zur Kooperation zwischen der Berufsberatung und der Studienberatung

Bei einem ausgeprägten Einspruch auf Systematik möchte ich meine Ausführungen an dieser Stelle unterbrechen und Ihnen Gelegenheit geben, ihre Vorstellungen über die Studienberatung darzulegen. Denn so habe ich eingangs gesagt "die Zusammenarbeit setzt voraus, daß die Partner voneinander wissen, ihre Zielsetzungen und Planungen kennen."

Ich bin in der schwierigen Lage, den Kooperationsauftrag des § 32 AFG konkretisieren zu sollen, ohne die Konturen des Partners in Details zu kennen. Mir scheint das Urteil des Wissenschaftsrates nach Begehung der Hochschulen im Sommer 1971 auch heute noch zutreffend. In dem Bericht heißt es: "Die Mehrzahl der besuchten Hochschulen steht der Studienberatung aufgeschlossen gegenüber - jedoch besteht über Zielsetzung und Durchführung vielfach Unsicherheit." Auch die Formulierung des Hochschulrahmengesetzesentwurfes § 39, der die WRK im Grundsatz sicher zustimmt, ist inhaltlich wenig präzise; die Abgrenzungsversuche zur Berufsberatung in der Begründung des Regierungsentwurfs sind m.E. unzureichend.

Die Schwierigkeiten bestehen darin

- daß die Wirklichkeit einer personalen Interaktion wie die Beratung sich nur mühsam in exakte Begriffe fassen läßt
- daß das eingangs zitierte "assoziative Vorverständnis" einen breiten Deutungsraum offen läßt
- daß im Zusammenhang mit dieser Offenheit eine "instrumentelle" Deutung von Beratung vorherrscht, die fast automatisch nach der institutionellen Bindung des "Beratungsangebotes" fragt und systemerhaltende bzw. systemverändernde Zwecke vermutet.

In Kenntnis dieser Schwierigkeiten bei der Formulierung der Ziele und Aufgaben der Studienberatung möchte ich mich darauf beschränken - hoffentlich ohne Kompetenzüberschreitung - in einige Aussagen über die Studienberatung und über ihre Kooperation mit der Berufsberatung aus der Sicht der Bundesanstalt zu machen

1. Die Bundesanstalt hält die Institutionalisierung der Studienberatung im tertiären Bildungsbereich für eine bildungspolitisch begründete Notwendigkeit.
2. Nach den vorliegenden Analysen der Beratungserwartungen sollten Schwerpunkte der Studienberatung liegen
 - in der Orientierung über Struktur, Organisation, fachspezifische Inhalte des Studiums, über die Struktur und Typographie der Hochschulen, über die wissenschaftstheoretische Stellung und Konzeption der einzelnen Studienfächer
 - in der Individualberatung bei Studienschwierigkeiten und persönlichen Problemen, die primär durch die Studiensituation ausgelöst sind
 - in der Individualisierung des Studiums z.B. durch Unterricht in kleinen Gruppen, durch intensive Betreuung und Überwindung erfolgsbeeinträchtigter Orientierungsschwierigkeiten ...
 - in der Umsetzung beraterischer Erfahrungen in hochschuldidaktische Innovationen und studiereformerische Impulse
3. In Übereinstimmung mit ausländischen Erfahrungen und Modellansätzen entspricht die Einrichtung von Studienberatungsstellen und damit die Erweiterung des Beratungsangebotes mit Vielfalt der Orientierungserwartungen. Die Identität des individuellen Entscheidungsablaufes macht jedoch eine enge Kooperation der beteiligten Beratungsinstitutionen erforderlich. Koordination und Kooperation sind unmittelbare Folgen bzw. Voraussetzungen eines Beratungsangebotes, das sich subsidiär versteht und an den Erwartungen des einzelnen nicht aber an der Durchsetzung institutioneller Aufträge orientiert ist.
4. Die Berufsberatung der BB ist zu einer geregelten Zusammenarbeit mit jeder institutionalisierten Studienberatung bereit, die diesem Aufgabenverständnis entspricht.
5. Aus der Sicht der Bundesanstalt darf die Koordination mit der Studienberatung im Interesse der Probanden die durch das Arbeitsförderungsgesetz geforderte Objektivität, Neutralität, Interessenunabhängigkeit und überregionale Orientierung der Berufsberatung nicht beeinträchtigen.

Die Kooperation muß die institutionelle Zuordnung der Berufsberatung zur Bundesanstalt erkennen lassen, um den Anspruch des einzelnen auf das geschriebene Spektrum der Leistungen zu verdeutlichen.

Der gesetzliche Auftrag und der institutionelle Standort der Berufsberatung einerseits und die Autonomie der Hochschule als Träger der Studienberatung andererseits lassen m.E. keine Integration von Berufs- und Studienberatung zu. Ein kooperatives Beratungsmodell entspricht am besten den komplexen und interdependenten Erwartungen der Studierenden. Es sichert dem Benutzer die Vorteile einer koordinierten Spezialisierung und mindert die Gefahr eines monistischen Beratungsverständnisses.

III. Vorschläge zur Fortsetzung des fachlichen Dialogs

Zum Abschluß meiner Darlegungen, die Ihnen einen kurzen Einblick in das Aufgabenverständnis der Berufsberatung für Hochschulstudierende geben und zu einem Gespräch über die Möglichkeit der konkreten Zusammenarbeit einleiten sollten, möchte ich auf eine wichtige Nuance im Beratungsverständnis hinweisen, die bisher nur unzureichend berücksichtigt wurde.

Zur Verdeutlichung darf ich aus einer Stellungnahme der WRK zu den damaligen "Thesen des BMBW für ein Hochschulrahmengesetz" zitieren, die zusammen mit Alternativthesen der 80. Plenarversammlung der WRK am 12.5.1970 verabschiedet wurde. Zur These 10 des BMBW: "die Hochschulen unterstützen die Durchführung des Studiums durch eine ständige und intensive studienbegleitende Beratung" heißt es in der Stellungnahme (ich zitiere):

"die hier geforderte Studienberatung bedarf als sekundäre Orientierung der Studenten bei der Auswahl und Erreichung ihres Studienzieles auch nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz des dringlichen Ausbaus. Sie könnte jedoch, wenn hier von einer intensiven studienbegleitenden Beratung die Rede ist, mit der die Hochschulen die Durchführung des Studiums unterstützen sollen, herkömmlich in dem Sinne mißverstanden werden, daß

- der Student nicht die Fähigkeit besitzt, die Verantwortung für sein Lernen selbst zu tragen und
- es nicht zum Ausbildungsziel der Universitäten gehört, ihn zum selbstverantwortlichen Lernen zu erziehen."

Ich muß zugeben, daß bis zu dieser Stelle des Zitats meine spontane Reaktion etwas kritisch war, weil die Beratungsnachfrage und -bedürftigkeit primär dem Individuum als mangelnde Selbstständigkeit angelastet und nicht als Folge zunehmender unübersichtlicher Systeme angesehen wurde. Aber dann kommt der Satz, der die Systembedingtheit von Beratungsnachfrage besonders verdeutlicht. Es heißt nämlich weiter: "die primäre Orientierung allerdings sollte der Student bereits durch klar aufgebaute Studiengänge, durch klar beschriebene Lernziele und durch die Möglichkeit der ständigen Überprüfung des eigenen Lernerfolges erhalten."

Bezogen auf ein traditionelles, ausschließlich an der Betreuung einzelner Konflikte orientiertes Beratungsverständnis ist diese Aussage wie mir scheint progressiv und richtungweisend. Sie unterstreicht, daß Beratung auf längere Sicht nur effektiv sein kann, wenn die Bedingungsbeziehungen der subjektiven Störungen mit den institutionellen Gegebenheiten bewußt und zur Grundlage von Veränderungsstrategien gemacht werden. Beratungsnachfrage signalisiert oft partielle oder strukturelle Mängel in Institutionen, Unausgewogenheiten und Friktionen zwischen Systemteilen, die durch eine ausschließlich individuelle Beratungsleistung nie abgebaut, sondern eher festgeschrieben werden können. Die wachsende Nachfrage nach Beratung an den Nahtstellen der Sekundarstufe II zum tertiären Bereich vom tertiären Bereich zum Beschäftigungssystem sollte unsere Aufmerksamkeit auf grundsätzliche Fragen der institutionellen Kooperation zwischen der BA und der WRK lenken, die durch das Stichwort "Berufs- und Studienberatung" aufgeworfen werden.

Das Ende meiner Ausführungen müßte eigentlich der Beginn eines weiterreichenden, fachlichen Dialogs sein.

Ich danke Ihnen."

Dr. Meisel

Zur Funktion des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Beratungswesen

"Grundsätzlich ist daran zu erinnern, daß die Orientierung an wissenschaftlichen Aussagen über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und in den Berufen für die Berufsberatung nur einen Teilaspekt darstellen kann und soll. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA (Bundesanstalt für Arbeit) andererseits zählt zu seinen Aufgaben eine solche Orientierung ebenfalls neben vielen anderen Verpflichtungen zur wissenschaftlichen Grundlegung von Aufgaben der BA. Der Beitrag des IBA besteht im wesentlichen in der Erweiterung der Transparenz des Arbeitsmarktes für den Berater und den Ratsuchenden, also für die erste Stufe der Entscheidungsvorbereitung (S. 2 des Manuskripts von Dr. Meisel). Diese Transparenzverbesserung wird durch die Übermittlung breiter, statistisch und wissenschaftlich abgesicherter Informationen zu den Berufschancen einer Ausbildung zu erreichen versucht.

Das IBA erstellt zu diesem Zweck eine Reihe von Orientierungshilfen für die Berufsberatung:

1. Die Berufsberatung erhält Übersichten zur Struktur des Akademikerbestandes in der Bundesrepublik.
2. Sie erhält ferner allgemeine Unterrichtungen zur Prognoseproblematik und zu den Prognosemethoden sowie zu den Möglichkeiten und Grenzen verschiedener prognostischer Vorgehensweisen.
3. Hinzutreten kritisch-vergleichende Dokumentationen von vorliegenden Akademikerprognosen, auch für spezielle Studienrichtungen (z.B. Ärzte).
4. Es werden Entwicklungsdarstellungen für einzelne Akademikerberufe herausgegeben.
5. Im Herbst 1973 erscheint die erste Auflage eines "Handbuchs zu den ausbildungs- und berufsspezifischen Beschäftigungschancen" (ABC-Handbuch), das als umfassender Informationsfundus über sämtliche Beurteilungskriterien für die Lage und Entwicklung in Berufsgruppen entworfen ist, soweit diese Kriterien statistisch oder auf andere Weise objektivierbar belegt sind.
6. Im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit und in Zusammenarbeit mit dem IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) entwickelt das Battelle-Institut eine Langfristprognose (1985), welche eine nach Berufsaggregaten gegliederte Entwicklungsdarstellung für verschiedene bildungspolitische Alternativen erbringt. Vorgesehen ist dabei auch, Substitutionsspielräume anzugeben. Die Fertigstellung ist ebenfalls für den Herbst 1973 vorgesehen.
7. Das IAB arbeitet an den Abschnitten "Berufsaussichten" in der gemeinsam von der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und der BA herausgegebenen Schrift "Studium und Beruf", die jährlich neu aufgelegt wird, mit.
8. In den von der BA herausgegebenen "Aspekten" und "Analysen" erscheinen in unregelmäßiger Folge Beiträge von Mitarbeitern des IBA zur Lage auf den Akademikermärkten.
9. Das traditionelle Instrument der Berufsberatung, die "Blätter zur Berufskunde", werden unter Mitarbeit des IAB überarbeitet und ergänzt.
10. Das IAB erstellt umfassende Forschungs- und Literaturdokumentationen, die aufgrund ihrer Registerprogramme auch im Hinblick auf vorliegende oder vorgesehene Arbeiten zur Akademikerprognose, auch nach einzelnen Fachrichtungen, erschlossen werden können und in Teildokumentationen aufbereitet werden können.
11. Das IAB ist in die Weiterentwicklung und die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Berufsberater immer dann intensiv eingeschaltet, wenn es um die bessere Fundierung des Informationshintergrundes der Beratungskräfte auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Prognosetechniken und der Arbeitsmarktbeurteilung geht.
12. Das IAB betreut spezielle Untersuchungen, die von der BA an Dritte mit dem Ziel der Erhellung spezieller Fragestellungen vergeben werden (z.B. zu Fragen der Arbeitsmarktchancen von Studienabbrechern usf.).

Die unter Ziff. 1 bis 4 erwähnten Orientierungshilfen werden im Rahmen der "Materialien aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung" herausgegeben, welche vor allem als internes Arbeitsmittel der Fachkräfte der BA erscheinen, auf Anfrage aber auch anderen Interessierten zur Verfügung stehen.

Erhebliche Orientierungsfortschritte (insbesondere bei den unter Ziff. 5 bis 7 erwähnten Aktivitäten) können erst erhofft werden, wenn die entsprechenden Daten aus der Volks- und Berufszählung 1970 zur Verfügung stehen, die eine Aktualisierung der bisher ermittelten Trends erlauben. Leider verzögert sich die Bereitstellung dieser Daten seit geraumer Zeit immer mehr. Diese Lieferverzögerungen der amtlichen Statistik bedingen die eine wesentliche Grenze der Orientierungstätigkeit des IAB. Die andere Grenze wird durch die gerade bei den Akademikerberufen übliche hohe Aggregation der amtlichen Erhebungsklassifikation gezogen. Dadurch ist es nicht möglich, für alle einzelnen Fachrichtungen Entwicklungsbeschreibungen gleicher Qualität herzustellen.

Angesichts mehrerer in den letzten Jahren im Auftrag der Bundesregierung erstellter Angebots-, Bedarfs- und Bestandsprognosen für Akademiker sieht es das IAB nicht als seine Aufgabe an, über die erwähnten transparenzschaffenden und eine rationale Entscheidung erleichternden Orientierungen hinaus kategorische Prognosen zu erstellen und als Richtschnur für die Beratungstätigkeit der BA vorzuschlagen. Dies einmal aus generellen Überlegungen (die Entwicklung des tertiären Bildungsbereiches ist nicht ausschließlich von antizipierten Arbeitsmarktbedürfnissen abhängig zu machen; die Bundesanstalt für Arbeit hat keine Berufslenkungsaufgabe; es besteht keine ausreichende Rückkopplungsmöglichkeit für die Revision von Prognosen

auf der Basis von Reaktionsmeldungen), ferner aber auch wegen der teils unzureichenden, teils konfliktgeladenen Artikulation von "Bedürfnissen" der Beschäftigten von Akademikern. Über drei Viertel der Hochschulabsolventen werden in der Bundesrepublik Deutschland entweder direkt von der öffentlichen Hand beschäftigt oder sind in ihren Beschäftigungschancen von Entscheidungen der öffentlichen Hand abhängig. Langfristige Stellenplanungen, welche einer konkreten Beschreibung von Beschäftigungsaussichten für Akademiker zugrundegelegt werden könnten, werden jedoch von den zuständigen öffentlichen Händen nicht gemeldet. Langfristige Versorgungsziele, für die gesellschaftlicher Konsensus vermutet werden kann, sind nicht mit den kurzfristigen öffentlichen Haushaltsplanungen verknüpft (Beispiele: Umweltschutz, Weiterbildungssystem). In der Artikulation von mittel- und langfristigen Bildungs- und Versorgungszielen bestehen Konflikte zwischen verschiedenen Ressorts der gleichen Ebene sowie zwischen verschiedenen Ebenen des Föderalaufbaus. Teilweise besteht auch eine Unklarheit in der Ressortzuordnung von Ausbauzielen (Beispiel: Gesundheitspolitik zwischen Gesundheits- und Bildungshaushalt). Die bestehenden Numerus-clausus-Verhältnisse bedingen Strukturverzerrungen für den Entwicklungsbeobachter sowohl auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite. In einem hohen Grade (etwa für jeden zweiten Arbeitsplatz für Akademiker) besteht aus der Sicht der Beschäftigten Substituierbarkeit zwischen verschiedenen Fachrichtungen. Schließlich finden derzeit angestellte Projektionen bei laufender Reform, z.B. der Studien- und Prüfungsordnungen, statt, die es sogar unwahrscheinlich erscheinen läßt, daß im Zieljahr längerfristiger Projektionen noch die Fachrichtungskategorien der Prognose zutreffen.

Wenn ein gesellschaftliches Interesse vorliegt, Beschäftigungsrisiken von Ausgebildeten auf lange Sicht im voraus auszuschließen oder zu mindern, so kann dieses Ziel aus allen diesen hier aufgezählten Gründen durch die Orientierung der Beratung an Prognosen nicht wirklich erreicht werden. Andere Alternativen zum Abbau des Beschäftigungsrisikos wären: Erstens eine integrierte Wirtschafts- und Bildungsplanung, zweitens eine sozialpolitische Beschäftigungsgarantie (wie im Beamtenrecht) und/oder drittens eine Orientierung individueller Bildungsentscheidungen wie der Reformmaßnahmen der Bildungsplanung an breiten Verwendungsspektren für die gewählten Ausbildungsgänge (Flexibilität). Da die ersten beiden Möglichkeiten nicht ernsthaft in der Diskussion sind, orientiert sich das IAB in seiner Forschungs- und Empfehlungstätigkeit stark an der dritten Möglichkeit. Dies bedeutet, daß vor allem risikomindernde Faktoren (z.B. Mobilitätsgrade einer Fachrichtung, Verbreitungsspektren für Hochschulabsolventen, Streuungsmaße, Beschäftigungseffekte der Hochspezialisierung usw.) dem Berater und über ihn dem Ratsuchenden aufgezeigt werden. Damit wird angestrebt, die erforderlichen Informationsgrundlagen für eine eigenverantwortliche, rationale Wahrnehmung des Grundrechts nach Artikel 12 Grundgesetz zu liefern."

Dr. Mertens

13.

Zur Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich

Die 103. Plenarversammlung beschließt mit 33:4 Stimmen bei 5 Enthaltungen:

Der Deutsche Bundesrat hat dem VII. Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes "Zur Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich" zugeleitet. In diesem Gesetzentwurf wird nicht nur das Besoldungsrecht im Hochschulbereich auf eine neue Grundlage gestellt, vielmehr handelt es sich auch durch die vorgeschlagenen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes um eine Neugestaltung der Lehrkörperstruktur. Vor allem wegen der Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Lehrkörperstruktur und damit die Hochschulstruktur insgesamt, fühlt sich die Westdeutsche Rektorenkonferenz verpflichtet, zu den damit aufgeworfenen Problemen grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Der jetzige Entwurf des Bundesrates übernimmt zwar wesentliche Regelungen wie sie im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes vorgesehen waren. Trotzdem kann die Westdeutsche Rektorenkonferenz diesem Teil des Gesetzentwurfs des Bundesrates nicht zustimmen, weil sie befürchtet, daß eine isolierte Regelung der Lehrkörperstruktur im Rahmen einer Novellierung des Beamtenrechts den funktionalen Bedingungen der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium nicht gerecht wird.

Die Neuordnung der Lehrkörperstruktur im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes war Konsequenz der Entscheidung des Hochschulrahmengesetzgebers für die integrierte Gesamthochschule. Das jetzige

isolierte Vorgehen der Länder gibt den notwendigen Zusammenhang zwischen der - wie auch immer gearteten - Struktur des tertiären Bereichs und der Struktur des Lehrkörpers auf. Der Bundesratsentwurf fingiert eine Einheitlichkeit des Lehrkörpers im tertiären Bereich, die hinsichtlich der Institutionen nicht besteht, vielleicht nicht einmal mehr gewollt wird. Das betrifft vor allem das Verhältnis der Hochschulen zu den Fachhochschulen. Ohne daß bisher eine einheitliche Strukturentscheidung getroffen wäre und ohne daß hinsichtlich der Funktionen differenziert wird, verwendet der Gesetzentwurf des Bundesrates einheitlich den Begriff des Hochschullehrers.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz richtet daher an den VII. Deutschen Bundestag den eindringlichen Appell, die Neuordnung des Besoldungsrechts und der beamtenrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbereich erst dann vorzunehmen, wenn inhaltlich die Struktur des tertiären Bereichs festgelegt ist. Die Bundesregierung beabsichtigt noch in diesem Jahr die Einbringung eines neuen Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes mit dem Ziel, dieses Gesetz im Sommer des nächsten Jahres in Kraft treten zu lassen. Es wäre verfehlt, durch die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates vorab ein Kernstück der Hochschulreform aus dem Gesamtzusammenhang des Hochschulrahmengesetzes herauszubrechen. Es muß daher zumindest sichergestellt sein, daß die gesetzgeberischen Arbeiten des Bundestages hinsichtlich des Hochschulrahmengesetzes und der Neuordnung des Beamten- bzw. des Besoldungsrechts zeitgleich stattfinden.

Auf Antrag von Professor Dr. Stern, Rektor der Universität Köln, beschließt die 103. Plenarversammlung ferner mit 26:5 Stimmen bei 10 Enthaltungen:

"Die Entwicklung, die die Veränderungen in der Lehrkörperstruktur in einzelnen Ländern mit sich gebracht hat, sollte Anlaß geben, eine grundlegende Überprüfung vorzunehmen, ob und inwieweit mit den vorgeschlagenen Modellen (Assistenzprofessor, nicht beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter) der richtige Weg zur Neuordnung der Struktur und der Besoldung des Lehrkörpers eingeschlagen worden ist."

16.

Nachtragshaushalt ZRS für 1973

Die Plenarversammlung verabschiedet für den Fall, daß das Winterverfahren 73/74 noch von der ZRS durchgeführt wird, einen Nachtragshaushalt von DM 163.600,--.

Roellecke
(Roellecke)